



Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr
99029 Erfurt, Postfach 80 03 53

An die nachgeordneten Behörden
meines Geschäftsbereiches

SBÄ

Abt. 2, 3, 4 und 5 im Hause
nachrichtlich: Abt. 1 im Hause

DEGES

Dienstanweisung-Nr. 12/2015-33/1

**Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen für den Geltungsbereich
der Straßenbauverwaltung**

(Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 06/2013-33/5 vom
15. April 2013)

Die Dienstanweisung ist für alle Abfälle, die im Straßenbetrieb oder bei Bau-
maßnahmen im Geltungsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung anfal-
len, anzuwenden.

Die Anwendung für den Hochbau hat sinngemäß unter Beachtung des Abfall-
formblattes 241 (VHB Bund) zu erfolgen.



Markus Brämer

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katrin Hammer

Durchwahl:
Telefon (0361) 57 4135422
Telefax (0361) 57 4135494

katrin.hammer@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
P/3/33.14

Erfurt
04. Januar 2016

**Landesamt
für Bau und Verkehr**

Abt. 1 Zentralabteilung
Abt. 2 Straßenerhaltung
Abt. 3 Straßenneubau
Abt. 4 Autobahnen
Hallesche Straße 15
99085 Erfurt
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt
☎ (03 61) 57 4135 301
☎ (03 61) 57 4135 499

Abt. 5 Hochbau Erfurt
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Postfach 90 04 54
99107 Erfurt
☎ (03 61) 57 4156 400
☎ (03 61) 57 4156 565

Abt. 5 Hochbau Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera
Postfach 11 61
07501 Gera
☎ (03 65) 82 23 0
☎ (03 65) 82 23 1750

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Grundlagen des Abfallrechtes.....	3
3	Festlegung der Straßenbauverwaltung	4
4	Projektentwicklung	5
4.1	Bauvorbereitung	5
4.2	Vergabe / Angebotsprüfung	6
4.3	Baudurchführung	6
4.3.1	Dokumentation / Listen / Register	9
4.3.2	Zusätzliche Hinweise	9
5	Bevollmächtigter	10
6	Verfahrensweise bei Gemeinschaftsmaßnahmen und Straßenbenutzungsverträgen	12
7	Sonstiges.....	12

Unterlagen

- [U 1] Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- [U 2] Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- [U 3] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)
- [U 4] BMU „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (BAnz. Nr. 148a vom 9. August 2005)
- [U 5] Dienstanweisung-Nr. 12/2010-33/3 "Hinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages für den Geschäftsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung"
- [U 6] Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung, Arbeitskreis Straßenbauabfälle Thüringen, 24.11.2008
- [U 7] Ergänzungen und Änderungen zum „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“, TLBV, Stand Juli 2011, 1. Änderung März 2012
- [U 8] Informationsblatt Abfall, Blätter Nr. 1 – 8, TLBV
- [U 9] LAGA M 20 - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“, Stand 11/2003 (Teil I), 11/1997 (Teil II) und 11/2004 (Teil III)

- [U 10] LAGA M27 – Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, September 2009
- [U 11] Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechty-pischen Bestandteilen sowie die Verwendung von Ausbauasphalt (RuVA-StB 01), Fas-sung 2005
- [U 12] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- [U 13] Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz „Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen“ (AH BoGwS) des BMVBS und BMVg, Stand 06/2010
- [U 14] Hinweise zur Abfallentsorgung im Straßenbetriebsdienst, FGSV (414), Ausgabe 2009
- [U 15] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- [U 16] Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Dienstanweisung behandelt den Umgang mit Abfällen zur Entsorgung hinsichtlich der Nachweisführung, die im Straßenbetrieb oder bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung (Auftraggeber – AG) anfallen.

Bei den zu berücksichtigenden Abfällen handelt es sich sowohl um Straßenausbaustoffe und Aus-hubböden als auch um Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen straßenbaulicher Maßnahmen ein-schließlich Ingenieurbauwerke.

Sie gilt in Verbindung mit dem „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebun-denen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ vom 24.11.2008 einschließlich dessen Ergänzungen und Änderungen [U 6], [U 7] sowie den Informationsblättern des TLBV [U 8] (siehe auch <http://www.thueringen.de/th9/tlbv/service/listen/index.aspx>).

Hinweis: *Sofern ein Entsorgungsvorschlag andere Rechtsbereiche berührt, sind die dort geltenden Verordnun-gen vorrangig zu berücksichtigen (z.B. Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung etc.)*

2 Grundlagen des Abfallrechtes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [U 1] schreibt die Nachweis- und Registerpflichten für die Entsorgung von Abfällen vor (§§ 49, 50). Die Nachweisführung hat gemäß Nachweisverordnung (NachwV) [U 2] zu erfolgen.

Mit Bezug auf die obigen Vorschriften fallen die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen und beim Abbruch von Ingenieurbauwerken anfallenden Straßenausbaustoffe und Aushubböden oder im Rahmen der Straßenunterhaltung und des Straßenbetriebes anfallende Stoffe i.d.R. zunächst im-mer unter den Begriff **Abfall**¹.

¹ Abfälle sind gemäß [U 1] § 3 (1) „...alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ...“ (siehe auch Definition in [U 6])

Damit wird die Straßenbauverwaltung Abfallbesitzer/-erzeuger und ist in jedem Fall für den ordnungsgemäßen und schadlosen Umgang mit den Abfällen verantwortlich.

Die Straßenbauverwaltung ist im Sinne der Abfallhierarchie nach [U 1] verpflichtet, Abfälle möglichst zu vermeiden. Fallen trotz des Vermeidungsgebotes Abfälle an, ist vordergründig deren Verwertung innerhalb der laufenden Baumaßnahme bzw. innerhalb anderer Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verwertung in eigenen Baumaßnahmen nicht möglich ist, sind die Abfälle in Abhängigkeit ihres Schadstoffinventares durch die Abgabe an Dritte zu verwerten bzw. ggf. zu beseitigen. Die Beseitigung besitzt dabei in der Abfallhierarchie die niedrigste Rangstufe und sollte nach Möglichkeit im Sinne der Kreislaufwirtschaft nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Möglichkeit einer Abfallbehandlung ist zu prüfen.

In ihrer Verantwortung als Abfallerzeuger ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle ordnungsgemäß und schadlos vorzunehmen. Bei unsachgemäßer Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen können nach geltendem Recht von der zuständigen Überwachungsbehörde Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren eingeleitet werden. Soweit dabei eine Verletzung von Sorgfalts- und Aufsichtspflichten festgestellt wird, kann dies Konsequenzen für den Abfallerzeuger nach sich ziehen.

Die Sorgfaltspflicht der Straßenbauverwaltung beginnt bereits bei Erkundungsmaßnahmen sowie der Beauftragung von Deklarationsanalysen, setzt sich bei der Ausschreibung der Baumaßnahmen fort und endet erst nach vollständigem Abschluss des Entsorgungsvorganges.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind insbesondere die Vorgaben des KrWG [U 1] sowie die darauf gestützten Rechtsverordnungen zu berücksichtigen.

3 Festlegung der Straßenbauverwaltung

Gemäß KrWG [U 1] und NachwV [U 2] gelten für nicht gefährliche Abfälle die Registerpflicht durch den Entsorger und für **gefährliche Abfälle** die **Nachweis- und Registerpflicht**.

Zur Erfüllung o.g. Pflichten wird in der Thüringer Straßenbauverwaltung folgende Festlegung getroffen:

Die Sachherrschaft über die im Bereich der Straßenbauverwaltung anfallenden Abfälle verbleibt beim AG, so dass dieser erforderlichenfalls (beim Vorhandensein gefährlicher Abfälle) das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen hat. Zur Erledigung dieser Pflichten erfolgt die Einbindung eines Bevollmächtigten in die Sachherrschaft. Der Bevollmächtigte übernimmt die elektronische Abwicklung der Nachweisführung (z.B. elektronischer Schriftverkehr) und steuert und überwacht die vertragskonforme Entsorgung vor Ort.

Für gefährliche Abfälle bedeutet v.g. Festlegung, dass die Straßenbauverwaltung als Inhaberin der Sachherrschaft in der Pflicht ist, den Entsorgungsweg und damit den Verbleib dieser Abfälle selbst elektronisch nachzuweisen. Hierfür wird aus Gründen der Praktikabilität die Möglichkeit genutzt, einen Dritten vertraglich zu binden, der die gesamte elektronische Korrespondenz und Abwicklung der Nachweise, Begleit- und Übernahmescheine übernimmt und das gesamte Entsorgungsgeschehen steuert und überwacht. Dieser Dritte wird durch Bevollmächtigung in die Sachherrschaft eingebunden und erhält damit die Befugnis zur Wahrnehmung der Nachweisführung (siehe Pkt.5).

Hinweis: *Mit Aufnahme der Bautätigkeit (Lösen der Abfälle) ist der AN Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft. Da er seine Tätigkeiten und damit die tatsächliche Sachherrschaft aber **weisungsgebunden** ausübt, ist er lediglich **Besitzdiener**. Die Straßenbauverwaltung bleibt als Erstbesitzer Sachherrschaftsinhaber und gibt dem AN die entsprechenden Anweisungen im Umgang mit den Abfällen.*

4 Projektabwicklung

4.1 Bauvorbereitung

- nicht gefährliche Abfälle

Für alle nicht gefährlichen Abfälle gilt gem. KrWG § 49 [U 1] und NachwV [U 2] die **Registerpflicht**. Das Register hat der Entsorger (z.B. Bauherr einer anderen Baumaßnahme, Behandlungs- / Recyclinganlage oder Deponie) obligatorisch und der AG (als Erzeuger) auf besondere behördliche Anordnung bzw. wenn dieser selbst Entsorger ist (andere Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung) zu führen.

Kann die Verwertung der Abfälle nicht in einer eigenen Baumaßnahme erfolgen, wird der Auftragnehmer (AN) vertraglich verpflichtet, die Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos außerhalb der Baustelle vorzunehmen (Abgabe an Dritte).

- gefährliche Abfälle

Für alle gefährlichen Abfälle gelten gem. KrWG § 49 (3) und § 50 (1) [U 1] bzw. NachwV [U 2] die **Nachweis- und Registerpflichten**. Gefährliche Abfälle dürfen danach nur aufgenommen, befördert und entsorgt werden, wenn alle an der Entsorgung Beteiligte (Erzeuger, Beförderer und Entsorger) das gem. NachwV geforderte **elektronische Nachweisverfahren** erfüllen können. Die technische Voraussetzung hierfür ist die entsprechende elektronische Registratur bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS; www.zks-abfall.de). Die Straßenbauverwaltung nutzt hierfür die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu beauftragen (siehe Pkt. 3 und 5).

Im Rahmen der Bauvorbereitung sind folgende Arbeitshandlungen vorzunehmen:

- Erzeugernummer
Für jede Baumaßnahme ist zunächst die zugehörige Erzeugernummer festzustellen und entsprechend zu verwenden. Dazu liegen dem TLBV kreisbezogene Erzeugernummern vor, die vom Thüringer Landesverwaltungsamt zugewiesen wurden und die für das jeweilige Kreisgebiet unter Angabe der konkreten Baustelle zu verwenden sind (siehe Pkt. 5).
- Zeitpunkt der Bevollmächtigung
Es ist zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt der Bevollmächtigte tätig werden soll. In Abhängigkeit von der Größe der Baumaßnahme und von der Komplexität der angebotenen Entsorgungswege kann durchaus eine frühzeitige Einbindung des Bevollmächtigten vor Zuschlagserteilung zwecks Prüfung der Entsorgungswege sinnvoll sein.
- Abfallverzeichnisse
Der AN benennt dem AG den von ihm vorgesehenen Entsorgungsweg. Um die Zulässigkeit dieses Entsorgungsweges prüfen zu können, hat dieser die in der Leistungsbeschreibung unter „Anlagen für Bieterintragungen“ vorhandenen Abfallverzeichnisse („Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle“ (siehe Anlage 1) und „Abfallverzeichnis - Gefährliche Abfälle“ (siehe Anlage 2) auszufüllen und mit der Angebotsabgabe vorzulegen. Die in den Spalten 1 bis 3 dieser Formblätter enthaltenen Angaben sind durch den AG (Projektingenieur) vorab zu erbringen.

Hinweis: Ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss Festlegungen zum Entsorgungsweg, sind diese in der Ausschreibung zu berücksichtigen und ein Entsorgungsvorschlag durch den AN entfällt.
- Deklarationsanalysen
Die Bieter erhalten die Deklarationsanalysen (erste Einschätzung gem. LAGA Teil III 2004) direkt mit den Ausschreibungsunterlagen (siehe auch DIN 18300, Pkt. 0.2.23). Damit können die Bieter in ihrer Kalkulation den weiteren Umgang mit den Abfällen (Transport, Verwertung oder Beseitigung, ggf. Bodenbehandlung) planen, diesbzgl. Aufwendungen kalkulieren und

einen entsprechenden Entsorgungsweg benennen. In Abhängigkeit vom vorgesehenen Entsorgungsweg bzw. der entsprechenden Entsorgungsanlage können weitere Analysen erforderlich sein. Diese sind entsprechend Pkt. 4.3 zu berücksichtigen.

- Erklärungen und Nachweise in „Weitere besondere Vertragsbedingungen“
Es ist zu prüfen, ob unter Pkt. 6 (Abfälle) der „Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“ die Erklärungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle enthalten sowie die nach Zuschlagserteilung zur Prüfung vorzulegenden Nachweise (siehe Pkt. 4.3, Tabellen 1 und 2) aufgeführt sind.
- Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Entsorgung gefährlicher Abfälle Kleinmengen anfallen bzw. die Entsorgung über einen Sammelentsorger erfolgen kann (Bevollmächtigung dann nicht erforderlich; siehe auch Pkt. 4.3.2).
- Es ist zu prüfen, ob ergänzende Untersuchungen erforderlich und entsprechend auszuschreiben sind (Haufwerksuntersuchungen, verdichtende Untersuchungen).

Alle notwendigen LV-Texte sind im Standardleistungskatalog (STLK) Leistungsbereich 102 (Entsorgung) enthalten und sind gemeinsam mit den Leistungsbereichen 106 (Erdbau) und 112 (Schichten ohne Bindemittel) in der Ausschreibung zu verwenden. Ergänzend hierzu sind darin nicht enthaltene Positionen im Regionalleistungskatalog RLK 900 enthalten (Anlage 6). Diese Grundtexte des RLK 900 wurden in die HVA B-StB-Unterlagen aufgenommen und stehen zentral zur Verfügung. Die Hinweise zu den Ausschreibungsunterlagen sind als Mustertexte gefasst und in Anlage 4 enthalten.

4.2 Vergabe / Angebotsprüfung

Die Straßenbauverwaltung hat sich in der Angebotsprüfung davon zu überzeugen, dass der vom AN vorgesehene Entsorgungsweg die durch die Abfalldeklaration (siehe Pkt. 4.3.2) vorgegebenen Kriterien erfüllt und dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die vorgesehene Entsorgung vorzunehmen.

In dieser Phase ist es ausreichend zu prüfen, ob die in der Leistungsbeschreibung unter „Anlagen für Bietertragungen“ vorhandenen Abfallverzeichnisse („Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle“ (siehe Anlage 1) und „Abfallverzeichnis - Gefährliche Abfälle“ (siehe Anlage 2) vollständig ausgefüllt und entsprechende Entsorger benannt sind. Die Thüringer Entsorger sind im Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen unter der Internetadresse der TLUG <http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/abfallwirtschaft/entsorgungsanlagen/> gelistet. Diese Liste kann zur Prüfung herangezogen werden. Zur Dokumentation kann den Vergabeunterlagen ein Ausdruck des relevanten Listenauszuges beigelegt werden. Vergleichbare Informationssysteme gibt es auch auf den Umweltportalen anderer Bundesländer.

Mit Zuschlagserteilung wird der in den Verzeichnissen benannte Entsorgungsweg bzw. der vorgesehene Verwertungsort verbindlich festgelegt.

4.3 Baudurchführung

Der Auftragnehmer hat unaufgefordert unmittelbar nach Zuschlagserteilung (siehe Erklärung in „Weitere besondere Vertragsbedingungen“) folgende **Nachweise** (siehe Tabellen 1 und 2) für die in den Abfallverzeichnissen benannten Entsorger zur Prüfung vorzulegen. Anhand dieser Nachweise kann die Zulässigkeit des Entsorgungsweges und die Zuverlässigkeit der vom AN benannten Entsorger festgestellt werden.

Sollte der AN während einer laufenden Maßnahme eine Änderung des vorgesehenen Entsorgungsweges vorschlagen, hat er vor Beginn des Entsorgungsvorgangs dem AG die Änderung zur Prü-

fung und Zustimmung vorzulegen. Die Nachweise gem. Tabelle 1 und 2 des vorgesehenen Entsorgungsbetriebes sind vorzulegen. Der geänderte Entsorgungsvorgang kann erst nach Zustimmung durch den AG erfolgen.

Sofern der vom AN vorgesehene Entsorger / Transporteur vor der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, trägt die Kosten hierfür der AN. Die Probenahme darf nur in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Beisein erfolgen.

Sind in Ausnahmefällen ergänzende Untersuchungen erforderlich, siehe hierzu Hinweise unter Pkt. 4.3.2.

Ergibt sich während der Baumaßnahme unvorhergesehen die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, werden diese durch den AG veranlasst und die Kosten getragen (Nachtragspotential).

Eigenmächtige Probenahmen und Untersuchungen durch den AN (AN i.d.R. nur Beförderer) sind durch den AG abzulehnen bzw. werden nicht anerkannt.

- **nicht gefährliche Abfälle**

Tabelle 1: Nachweise für nicht gefährliche Abfälle

Art der Entsorgung	Nachweise (von den im „Abfallverzeichnis - nicht gefährliche Abfälle“ angegebenen Entsorgern)
Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe (z.B. Mischanlagen, Abgrabungen, Deponien)	<ul style="list-style-type: none"> • behördlicher Genehmigungsbescheid der Anlage • die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge <ul style="list-style-type: none"> - zugelassene Abfallschlüssel nach AVV - Annahmegrenzwerte für Belastungen - Kapazitätsbegrenzungen • ggf. aktuelles Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb² nach § 56 KrWG
Entsorgung durch Bieter / in einer anderen Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Verwertungsortes / Zwischenlagers • Nachweis über Zulässigkeit der Verwertung (z.B. Baurecht, Erfüllung der LAGA-Einbauklassen) • Erklärung des Entsorgers (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der Verwertung der Abfälle einverstanden ist

Hinweis: *Fällt Ausbausphal (Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05) an ist darauf zu achten, dass im „Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle“ zwecks hochwertiger Verwertung als Entsorgungsanlage eine Asphaltmischanlage angegeben ist.*

Die Kontrolle der Entsorgung des nicht gefährlichen Abfalls obliegt der Bauüberwachung des AG. In der Verantwortung als Abfallerzeuger hat der AG zu prüfen, ob der Entsorger (Entsorgungsbetrieb / andere Maßnahme) seiner Registerpflicht nachkommt. Dazu hat der AN nach Anlieferung des nicht gefährlichen Abfalls an einen Entsorger die Art und Menge der verbrachten Abfälle tabellarisch zu erfassen und sich vom Entsorger bestätigen zu lassen (siehe Abfallliste Anlage 3).

Hinweis: *Erfolgt die Entsorgung des Abfalls in einer anderen Baumaßnahme Dritter, unterschreibt in der Abfallliste in der Spalte „Name des Entsorgers“ der Bauherr der anderen Maßnahme.*

² Entsorgungsfachbetriebe werden von einer technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft zertifiziert und sind berechtigt, ein Überwachungszeichen zu führen. Das Zertifikat muss die für die vorgesehene Entsorgung relevanten Tätigkeiten, bezogen auf Standorte und Anlagen sowie die Abfallarten enthalten.

Die Bauüberwachung hat diese Abfallliste dem AN abzuverlangen und kann dann durch den Abgleich mit dem „Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle“ (Anlage 1) die Einhaltung des vertraglich festgelegten Entsorgungsweges prüfen.

Der AN muss seine Beförderertätigkeit nach § 53 KrWG angezeigt haben, wenn er nicht über eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG verfügt. Die Anzeige bzw. die Beförderungserlaubnis ist nach Zuschlagserteilung, spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Ist der AN nicht Beförderer, so ist dem AG spätestens zur Bauanlaufberatung die Anzeige oder die Beförderungserlaubnis des beauftragten Beförderers vorzulegen.

- gefährliche Abfälle

Die folgenden Angaben gelten ausschließlich für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle im Rahmen von Einzelentsorgungsnachweisen. Zur Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweise wird auf Ziffer 4.3.2 verwiesen

Tabelle 2: Nachweise für gefährliche Abfälle

Art der Entsorgung	Nachweise (von den im „Abfallverzeichnis - Gefährliche Abfälle“ angegebenen Entsorgern)
<p>Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe (z.B. Behandlungsanlagen, Deponien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • behördlicher Genehmigungsbescheid der Anlage • die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge <ul style="list-style-type: none"> - zugelassene Abfallschlüssel nach AVV - Annahmegrenzwerte für Belastungen - Kapazitätsbegrenzungen • ggf. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb² nach § 56 KrWG <p>Bei nicht zertifizierten Entsorgungsbetrieben sind in Anlehnung an §§ 3 – 11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) geeignete Nachweise zu fordern, die belegen, dass der Betrieb zur Ausführung der von ihm geforderten Leistungen tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist³.</p>

Der Prüfaufwand wird deutlich reduziert, wenn die Entsorgung von gefährlichem Abfall durch **Entsorgungsfachbetriebe** erfolgt.

Hinweis: Bei der Entsorgung zu einem Entsorgungsfachbetrieb kann der Entsorgungsnachweis im „privilegierten Verfahren“, also ohne behördliche Bestätigung geführt werden. Beim „Grundverfahren“ ist davon auszugehen, dass im Rahmen der behördlichen Bestätigung die Entsorgung durch die zuständige Entsorgerbehörde geprüft und verifiziert wurde.

Der AN muss über eine **Beförderungserlaubnis** nach § 54 KrWG verfügen, wenn der Transport nicht durch einen Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt wird. Diese Beförderungserlaubnis bzw. das Zertifikat ist nach Zuschlagserteilung, spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Ist der AN nicht Beförderer, so ist dem AG spätestens zur Bauanlaufberatung die Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. das Zertifikat des beauftragten Beförderers vorzulegen.

Spätestens zu Beginn der Baudurchführung erfolgt die Beauftragung eines **Bevollmächtigten**, der damit in die Sachherrschaft eingebunden wird und die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens für den AG vornimmt (siehe Pkt. 5.)

³ Geeignete Nachweise bzw. geeignete Mittel zum Nachweis der Leistungsfähigkeit sind z.B. schriftliche Bestätigungen, Anrufe bei Entsorgern etc..

Mit Baubeginn wird der AN verpflichtet, dem AG die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen **verantwortliche Person** und dessen Vertreter schriftlich zu benennen. Diese Person ist unmittelbarer Ansprechpartner für den Bevollmächtigten des AG.

Der AN (die von ihm benannte verantwortliche Person) hat dem Bevollmächtigten des AG spätestens 7 Werktage vor Leistungsbeginn die genaue zeitliche Abfolge der Ausbauarbeiten sowie die Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle schriftlich anzumelden.

Der Bevollmächtigte führt dann den Entsorgungsnachweis (Vorabnachweis) und generiert und signiert die Begleitscheine (Verbleibsnachweis; siehe Pkt. 5).

Der AN (die von ihm benannte verantwortliche Person) hat durch entsprechende Absprachen mit dem Entsorger sicher zu stellen, dass der gesamte elektronische Schriftverkehr (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine etc.) im elektronischen Postfach des Bevollmächtigten abgelegt wird.

4.3.1 Dokumentation / Listen / Register

- nicht gefährliche Abfälle

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Abfalllisten gem. Anlage 3 (xls-Format, vom AN übergeben) in der Bauakte der entsprechenden Bau- und /oder Abbruchmaßnahme abzulegen. Das gleiche gilt für das Register, das der AG zu führen hat, wenn er selbst Entsorger ist (Entsorgung in einer anderen Baumaßnahme der Straßenbauverwaltung) bzw. auf behördliche Anordnung zur Führung verpflichtet wurde. Maßgebliche **Einheit** ist die Tonne (t) (siehe Angabe auf Wiegescheinen). Kubaturen (m³) sind entsprechend Umrechnungstabelle in Anlage 5 umzurechnen.

- gefährliche Abfälle

Der Bevollmächtigte (siehe Pkt. 5) führt das elektronische Register. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung werden dem AG durch den Bevollmächtigten nach Abschluss der Bau- / Entsorgungsmaßnahme in elektronischer Form (xml-Datei) und als Kopie in Papierform übergeben.

Die Aufbewahrung erfolgt bei den Straßenbauämtern und im TLBV (Abt. 4, Dez. 31) in einem separaten zentralen Ordner. Dieser Ordner wird installiert unter: **I:\eANV\Jahr\BL\Prisysnr_Projekt** mit einer Unterteilung in Jahr \ Bund bzw. Land \ Prisys-Nr. und Projekt. Die Sachgebiete bzw. Dezernate sowie die technischen Stäbe haben uneingeschränkte Schreib- und Leserechte.

4.3.2 Zusätzliche Hinweise

Fallen gefährliche Abfälle ≤ 2 t je Anfallstelle, Abfallschlüssel und Kalenderjahr an, spricht man von **Kleinmengen**. Der Abfallerzeuger (AG) wird dann gemäß § 2 (2) der NachwV [U 2] von der Nachweispflicht ausgenommen. Unabhängig davon gelten Registerpflichten. Das bedeutet, der Abfallentsorger hat die Übernahmescheine in seinem Register aufzubewahren. Die Einbindung eines Bevollmächtigten ist hier nicht erforderlich.

Gemäß § 9 NachwV [U 2] kann gefährlicher Abfall bis zu einer Menge von ≤ 20 t je Anfallstelle, Abfallschlüssel und Kalenderjahr durch einen **Sammelentsorger** entsorgt werden, dessen Sammelentsorgungsnachweis dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegt. Dabei ist die Anfallstelle auf dem Übernahmeschein durch den AG eindeutig zu benennen (z.B. Kilometer; Hausnummer). Vor Abgabe der Abfälle im Rahmen der Sammelentsorgung hat sich der AG von der Gültigkeit des Sammelentsorgungsnachweises hinsichtlich des Abfallschlüssels, der Laufzeit, der möglichen Grenzwerte und des Entsorgers zu überzeugen. Der AN muss auf dem Übernahmeschein die Erzeugernummer angeben (siehe Pkt. 4.1 und 5). Ein Bevollmächtigter ist bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis nicht erforderlich. Es reicht, den Übernahmeschein zunächst in Papierform zu führen (Generierung und Ausdruck erfolgen elektronisch vom Einsammler) und darauf eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Der LV-Text für Mengen ≤ 20 t ist im Regionalleistungskatalog 900 enthalten (Anlage 6).

Die Untersuchung der Abfälle erfolgt im Vorfeld der Ausschreibung im Rahmen von **Voruntersuchungen** und liefert die für die Nachweisführung und die bauvertragliche Ausgestaltung erforderlichen grundlegenden Informationen. Die Untersuchungen erfolgen nach dem Leitfaden des TLBV einschließlich dessen Ergänzungen und Änderungen [U 6] und [U 7] sowie den zusätzlichen Informationsblättern [U 8]. Für die Gefährlichkeitseinstufung sind die „Hinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages“ des TLBV [U 3] zu Grunde zu legen. Im Rahmen der Voruntersuchungen werden Abfallschlüsselnummern nach AVV [U 3] vergeben.

Ergibt sich aus den Voruntersuchungen für den AG die Notwendigkeit **ergänzender Untersuchungen** (Haufwerksuntersuchungen, verdichtende Untersuchungen), werden diese als gesonderte Positionen ausgeschrieben (siehe RLK 900, Auszug in Anlage 6). Die Herstellung der Haufwerke erfolgt durch den AN in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Anwesenheit. Die vom AN bereitzustellenden Zwischenlager sind so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden (siehe Informationsblatt Nr. 3 in [U 8]). Bei nicht gefährlichen Abfällen übernimmt der AG (bzw. der für ihn tätige Kontrollprüfer / Probennehmer [U 6]) die Probenahme, veranlasst die Analytik und legt den weiteren Entsorgungsweg fest. Bei gefährlichen Abfällen erfolgt die Probenahme durch den Bevollmächtigten des AG unter Mitwirkung des AN. Analytik und Auswertung der Ergebnisse werden durch den Bevollmächtigten des AG veranlasst (ggf. Beteiligung eines Dritten), der in Abstimmung mit dem AG den Entsorgungsweg festlegt. Ein Ablaufschema zur Probenahme „Ergänzende Untersuchungen“ befindet sich in Anlage 8.

Hinweis: Diese Verfahrensweise ist optional und stellt nicht den Regelfall dar (siehe Anlage 8). Im Regelfall sollten die Voruntersuchungen als Ausschreibungsgrundlage ausreichen. Zusätzliche Untersuchungen sollten nur dann ausgeschrieben werden, wenn dadurch Optimierungen des Entsorgungsweges erreicht werden können.

Für die Entsorgung von Abfällen im Zuge von **Straßenunterhaltungsmaßnahmen** sind die „Hinweise zur Abfallentsorgung im Straßenbetriebsdienst“ [U 14] zu beachten. Diese sind behördenintern zu beziehen beim TLBV bzw. unter http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=2682.

Es gibt keine rechtliche Regelung zur **Gültigkeitsdauer von Deklarationsanalysen**. Diese gelten so lange, wie keine Änderungen beim Erzeuger vorliegen (anderes Produktionsverfahren, anderer Standort/Anfallstelle, anderer Entsorgungsnachweis, Havariefall, Nutzungsänderung o.ä.). In der Regel gilt die Deklarationsanalyse so lange, wie der Entsorgungsnachweis gilt.

5 Bevollmächtigter

Als Abfallerzeuger und Inhaber der Sachherrschaft hat die Straßenbauverwaltung **bei gefährlichen Abfällen** den Entsorgungsnachweis (Vorabkontrolle) für den mit der Vergabe verbindlich festgelegten Entsorgungsweg **elektronisch** zu führen und den Verbleib der Abfälle (Verbleibskontrolle) durch die Erstellung und Signatur der Begleitscheine selbst zu überwachen.

Hierfür nutzt die Straßenbauverwaltung die Möglichkeit, einen fachkundigen⁴ Dritten vertraglich zu binden, der die gesamte elektronische Korrespondenz und Abwicklung der Nachweise, Begleit- und Übernahmescheine übernimmt und das gesamte Entsorgungsgeschehen überwacht und steuert. Dieser Dritte wird durch Bevollmächtigung in die Sachherrschaft eingebunden und erhält damit die Befugnis zur Wahrnehmung der Nachweisführung.

Es empfiehlt sich die Delegation der nachweisrechtlichen Erzeugerpflichten an die Bauüberwacher des AG (BÜ, geotechnische Fachbauleitung), sofern diese über die notwendige Fachkunde verfügen. Die Delegation der Pflichten an ein an der Baumaßnahme beteiligtes Unternehmen (z.B. Auftragnehmer, Abrissunternehmer, Transporteur, Entsorger) ist ausgeschlossen, da gerade deren Tätigkeit vom Abfallerzeuger zu überwachen ist.

⁴ Fachkundige Dritte verfügen über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem „Praxisseminar“ zur elektronischen Nachweisführung. Die Nachweise sind von den Büros vorzulegen.

Die erforderliche Vollmacht ist elektronisch zu führen und vom AG (zentral im TLBV) und dem Bevollmächtigten qualifiziert elektronisch zu signieren.

Das hierfür zu verwendende „Ergänzende Formblatt“ (EGF) wird vom Bevollmächtigten ausgefüllt und signiert, bevor die abschließende Signatur durch den AG erfolgt. Hierfür benötigt der Bevollmächtigte die für die entsprechenden Landkreise bereits vergebenen Erzeugernummern, die ihm vom AG (zuständiger Projektingenieur unter Mithilfe TLBV) mitgeteilt werden (Liste auf sharepoint-Server, s.u.).

Hinweis: Für jeden Entsorgungsnachweis, den der Bevollmächtigte zu führen hat, ist ein separates EGF auszufüllen.

Folgende Tätigkeiten führt der Bevollmächtigte in Erfüllung der Nachweisverordnung im weiteren Entsorgungsverlauf aus:

- Führen des Entsorgungsnachweises mit dem in der Vergabe der Bauleistungen festgeschriebenen Entsorger (Vorabkontrolle),
- Erstellen / Signieren der Begleitscheine einschließlich Überwachung und Kontrolle der Abfallmengen und des Abtransportes, Führen des elektronischen Schriftverkehrs (Verlaufskontrolle)
 - (a) *Die Begleitscheine werden auf der Grundlage der Meldung des Bau-AN und des bestätigten Vorabnachweises durch den Bevollmächtigten (Erzeuger) im System des eANV zur Verfügung gestellt.*
 - (b) *Vor Übergabe der Abfälle signiert der Bevollmächtigte. Je Begleitschein werden 2 Ausdrücke zur Quittierung der Übernahme erstellt und i.d.R. zur Baustelle gebracht, sofern der AN nicht vor Ort elektronisch signieren kann.*
 - (c) *Bei Übernahme der Abfälle signiert der Abfallbeförderer (der LKW-Fahrer). Das kann zunächst handschriftlich erfolgen, der Name muss lesbar dazugesetzt werden. Der Erzeuger und der Beförderer erhalten jeweils eine der beiden (hand)signierten Ausdrücke des Begleitscheins.*
 - (d) *Bis zur Übergabe des Abfalls an den Entsorger muss der Beförderer elektronisch signieren.*
 - (e) *Bei Übergabe der Abfälle vervollständigt der Entsorger die Angaben auf dem Begleitschein, signiert und sendet die Daten über die zuständige Koordinierungsstelle des eANV zur zuständigen Abfallbehörde. Die Daten sind parallel dazu an den Bevollmächtigten des AG zu senden.*
 - (f) *Der Bevollmächtigte nimmt einen Ausdruck des Begleitscheins zum Verbleib in der Bauakte.*
- Führen des elektronischen Registers einschließlich Zusammenstellung aller Unterlagen nach Abschluss der Entsorgung sowohl digital als auch in Papierform.

Hinweis: Nach Erstellung und Signatur der Begleitscheine durch den Bevollmächtigten (Erzeugersignatur) bestätigt der AN (Abfallbeförderer) im Regelfall die Übernahme der Abfälle gegenüber dem Abfallerzeuger zum Zeitpunkt der Übernahme mit seiner elektronischen Signatur. Nach § 19 (2) NachwV [U 2] kann abweichend davon diese Bestätigung auch nach der Übernahme, spätestens aber vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger erfolgen. Das ist nur zulässig, wenn zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer eine schriftliche Vereinbarung nach § 19 (2) NachwV geschlossen wurde. In der schriftlichen Vereinbarung kann folgende Formulierung angewendet werden:

„Der Abfallerzeuger ist damit einverstanden, dass der Abfallbeförderer im elektronischen Begleitschein die Bestätigung der Übernahme von nachweispflichtigen Abfällen vom Abfallerzeuger auch erst nach der Abfallübernahme, spätestens aber vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger mit der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur versieht und den so ergänzten elektronischen Begleitschein an den Abfallerzeuger übermittelt.“

Werden aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Voruntersuchungen bei gefährlichen Abfällen ergänzende Untersuchungen (Haufwerksuntersuchungen, verdichtende Untersuchungen) ausgeschrieben, übernimmt der Bevollmächtigte in Abstimmung mit dem AG die Organisation und Begleitung der Aufschlussarbeiten einschl. Probenahme und Analytik (siehe Anlage 8 und Pkt. 4.3.2).

Ist der Bevollmächtigte dafür technisch / personell nicht ausgestattet, kann er sich dafür in Abstimmung mit dem AG eines Dritten bedienen. Der AG kann diese Leistungen auch eigenständig an Dritte vergeben.

Entsprechende Listen, Ansprechpartner und Ausschreibungshilfen zur Beauftragung des Bevollmächtigten befinden sich auf dem sharepoint - Server der Straßenbauverwaltung unter:

http://info.tlbv.thlv.de/fachinfo_sb/Qualittssicherung%20Bautechnik/Forms/Sortiert%20nach%20Kategorie.aspx

6 Verfahrensweise bei Gemeinschaftsmaßnahmen und Straßenbenutzungsverträgen

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen treten gem. Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) die Baulastträger der einzelnen Lose (Auftraggeber) als Abfallerzeuger auf. Im Vorfeld der Maßnahme sind durch den Maßnahmeträger die Bewertungsmaßstäbe, die der Abfallbezeichnung und der Ausschreibung in den einzelnen Losen zu Grunde liegen, zu harmonisieren und im Rahmen der Voruntersuchungen zu berücksichtigen.

Straßenbenutzungen sind in Rahmenverträgen bzw. in Benutzungsverträgen geregelt. In die Verträge sind die Hinweise auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG [U 1] und die NachwV [U 2] aufzunehmen. Soweit der Straßenbaulastträger gemäß § 8 FStrG und § 23 ThürStrG unentgeltlich den Straßenraum für die Mitbenutzung durch Versorgungsleitungen zur Verfügung stellt, übernimmt er keine Garantie für die Bodeneigenschaften.

Es besteht insoweit kein Anspruch auf einen schadstofffreien Zustand des Bodens bzw. der Straße. Führt das Versorgungsunternehmen Änderungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen durch und trifft es dabei auf schadstoffbelastete Straßenausbaustoffe i.S.v. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), hat es die Entsorgungs- bzw. die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Gleiches gilt für Baumaßnahmen von Straßenanliegern, wenn dabei der Straßenraum genutzt wird.

Wird eine Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von teer- / pechhaltigen Straßenausbaustoffen bzw. von gefährlichen Abfällen durchgeführt, ist dem Straßenbaulastträger nach Abschluss der Maßnahmen eine Kopie des Nachweises zum Verbleib der Abfälle zu übergeben. Dabei ist nur der Nachweis für gefährliche Abfälle des Straßengrundstückes (§ 1 Bundesfernstraßen- / § 2 Thüringer Straßengesetz) in elektronischer Form gem. NachwV zu erbringen.

7 Sonstiges

Ein Schema, das die Abläufe der Dienstanweisung zusammenfassend darstellt, befindet sich in Anlage 7. Die in der Dienstanweisung genannten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Nachweisführung der gefährlichen Abfälle im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung ist gemäß dieser Dienstanweisung durchzuführen. Sie steht als download im Kapitel 7 des folgenden Links zur Verfügung:

<http://www.thueringen.de/de/tlbv/service/listen/>

Anlagen

Anlage 1	Abfallverzeichnis für nicht gefährliche Abfälle
Anlage 2	Abfallverzeichnis für gefährliche Abfälle
Anlage 3	Abfallliste für nicht gefährliche Abfälle
Anlage 4	Auszug Ausschreibungsunterlagen
Anlage 5	Europäischer Abfallkatalog EAV
Anlage 6	Auszug aus RLK 900
Anlage 7	Ablaufschema Dienstanweisung Nachweisführung
Anlage 8	Ablaufschema Probenahme ergänzende Untersuchungen

Abkürzungen

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AVV	Abfallverzeichnis - Verordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
eANV	elektronisches Abfallnachweisverfahren
EGF	Ergänzendes Formblatt
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA M20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20
LV	Leistungsverzeichnis
NachwV	Nachweisverordnung RLK Regionalleistungskatalog
ODR	Ortsdurchfahrtsrichtlinie
RLK	Regionalleistungskatalog
STLK	Standardleistungskatalog
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ZKS	Zentrale Koordinierungsstelle Abfall

Hinweis zur sprachlichen Gleichstellung gem. § 28 Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG):

Soweit personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Dienstanweisung in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

Bezeichnung der Bauleistung:

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle

- In Abhängigkeit vom Entsorgungsweg **entweder** Spalte 4 **oder** Spalten 5 und 6 ausgefüllt einreichen -

Abfall aus OZ ^{*)}	Abfallart ^{*)}	AVV- Schlüssel ^{*)}	Verwertung durch Bieter / in anderer Maßnahme	Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe	
			Angaben zu Art / Ort der Verwertung ^{**)}	Angabe der Entsorgungsanlage ^{**)}	Nummer der Entsorgungsanlage ^{**)}
1	2	3	4	5	6

*) Vom Auftraggeber einzusetzen

***) Vom Bieter einzusetzen (in Abhängigkeit vom Entsorgungsweg entweder Spalte 4 oder Spalten 5 und 6)

Bezeichnung der Bauleistung:

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Abfallverzeichnis - Gefährliche Abfälle

- Mit Abgabe des Angebotes vollständig ausgefüllt einzureichen -

Abfall aus OZ *)	Abfallart *)	AVV- Schlüssel *)	Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe	
			Angabe der Entsorgungsanlage **)	Nummer der Entsorgungsanlage **)
1	2	3	4	5

*) Vom Auftraggeber einzusetzen

**) Vom Bieter einzusetzen

Abfallliste

Nachweis der Verwertung oder Beseitigung für nicht gefährliche Abfälle

(nicht zu verwechseln mit dem Register, das nur der Entsorger führen muss)

Baumaßnahme:

Prisysnummer:

Anfallstelle	AVV-Schlüssel	Bezeichnung des Abfalls	Menge in t	Name / Unterschrift des Entsorgers	Abgabedatum

Die Tabelle ist mit der Schlussrechnung dem AG zu übergeben.

Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen – gemäß E TH HVA B-StB

- **Mustervertragstexte** - (die grau hinterlegten Textbausteine sind in die Ausschreibungsunterlagen zu übernehmen)

in „Weitere besondere Vertragsbedingungen“**Nr. 6 Abfälle**

- *Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel). Dazu hat er die für sein(e) Gewerk(e) vertraglich vereinbarten Richtlinien, Merkblätter und technische Regelwerke zu berücksichtigen.*
- *Der Auftragnehmer sorgt dafür, entstandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Angaben in den Abfallverzeichnissen (siehe Anlagen für Bietereintragungen) zu entsorgen.*

Hierfür nutzt der Bieter das „Abfallverzeichnis – Nicht gefährliche Abfälle“ und das „Abfallverzeichnis - Gefährliche Abfälle“ (siehe Anlagen 1 und 2 der DA), die sich als Formblätter in den „Anlagen für Bietereintragungen“ in der Leistungsbeschreibung befinden. Der AG hat vorab die Spalten 1 bis 3 der Formblätter auszufüllen; die Eintragungen des Bieters sind in den Spalten 4 bis 6 bzw. 4 und 5 vorzunehmen.

Anhand der Abfallverzeichnisse vergewissert sich der Abfallerzeuger, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise bzw. die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide vorzulegen.

*Bei Angeboten zur Entsorgung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen durch Entsorgungsbetriebe** (z. B. Mischanlagen, Abgrabungen, Deponien usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:*

- *behördlicher Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage*
- *die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge*
 - *zugelassene Abfallschlüssel nach AVV*
 - *Annahmegrenzwerte für Belastungen*
 - *Kapazitätsbegrenzungen*
- *ggf. aktuelles Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG*

*Bei Angeboten zur Entsorgung von „**nicht gefährlichen**“ **Abfällen durch den Bieter bzw. in anderen Maßnahmen** sind folgende Unterlagen vorzulegen:*

- *Benennung des Verwertungsortes / Zwischenlagers*
- *Nachweis über Zulässigkeit der Verwertung (z.B. Baurecht, Erfüllung der LAGA-Einbauklassen),*
- *Erklärung des Entsorgers (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der Verwertung der Abfälle einverstanden ist*

*Bei Angeboten zur Entsorgung von „**gefährlichen**“ **Abfällen durch Entsorgungsbetriebe** (z.B. Behandlungsanlagen, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:*

- *behördlicher Genehmigungsbescheid der Entsorgungsanlage*

- die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge
 - zugelassene Abfallschlüssel nach AVV
 - Annahmegrenzwerte für Belastungen
 - Kapazitätsbegrenzungen
- ggf. Zertifikat als „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 56 KrWG

Nicht zertifizierte Entsorgungsbetriebe haben in Anlehnung an §§ 3 – 11 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) geeignete Nachweise vorzulegen, die belegen, dass ihr Betrieb zur Ausführung der von ihm geforderten Leistungen tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist.

Geeignete Nachweise bzw. geeignete Mittel zum Nachweis der Leistungsfähigkeit sind z.B. schriftliche Bestätigung, Anruf bei Entsorger etc..

- Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für den Transport der Abfälle sind die Pflichten nach §§ 53, 54 KrWG zu beachten. Die Anzeige bzw. die Beförderungserlaubnis ist nach Zuschlagserteilung, spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Ist der AN nicht Beförderer, so ist dem AG spätestens zur Bauanlaufberatung die Anzeige oder die Beförderungserlaubnis des beauftragten Beförderers vorzulegen.
- Für gefährliche Abfälle ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen. Das eANV besteht aus dem Vorabnachweis (Entsorgungsnachweis) und dem Verbleibnachweis (Begleitscheine). Alle am Verfahren Beteiligten (Erzeuger, Beförderer und Entsorger) müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Registrierung bei der zentralen Koordinierungsstelle des Bundes (ZKS) und die Nutzung einer entsprechenden Datenverarbeitung. Auf Verlangen sind die Bestätigungen der Registrierung vorzulegen.
- Zusätzliche Untersuchungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem AG und in seiner Anwesenheit (bzw. der seines Bevollmächtigten) erfolgen.

in „Leistungsbeschreibung“

Baubeschreibung

Nr. 3.6 Abfälle

Die Leistungsbeschreibung wird unter 3.6 „Abfälle“ wie folgt ergänzt:

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Sofern der AN nicht selbst die Anforderungen für die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen geforderten abfalltechnischen Tätigkeiten besitzt, hat der AN für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe zu beauftragen und die dazugehörigen Nachweise, die die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen genannten Forderungen erfüllen, unmittelbar nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

Sofern der vom AN vorgesehene Entsorger / Transporteur vor der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, trägt die Kosten hierfür der AN. Die Probenahme darf nur in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Beisein erfolgen.

Nicht gefährliche Abfälle

Es ist ein Nachweis der durchgeführten Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Abfallliste“ (Anlage 3 der DA Nachweisführung) zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zum Transport und der Entsorgungsbetrieb durch Unterschrift die Annahme des Abfalls. Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen diese mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Erlaubnis nach § 54 KrWG zum Transport der Abfälle nicht erforderlich. Es reicht eine Anzeige nach § 53 KrWG.

Gefährliche Abfälle

Der Transport von gefährlichen Abfällen bedarf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG. Besitzt der Beförderer ein Zertifikat als Entsorgungsbetrieb, reicht eine Anzeige nach § 53 KrWG aus. Die Nachweise hierfür sind nach Zuschlagserteilung, spätestens zur Bauanlaufberatung vorzulegen.

Vor Baubeginn benennt der AN schriftlich dem AG die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person und dessen Vertreter.

Der AN hat dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten spätestens 7 Werktage vor Leistungsbeginn die genaue zeitliche Abfolge der Ausbauarbeiten sowie die Menge der anfallenden gefährlichen Abfälle schriftlich anzumelden. Die Frist ist zwingend einzuhalten, verspätete und unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die den Bauablauf beeinflussen und Behinderungen zur Folge haben. Sich daraus ergebende Kosten gehen zu Lasten des AN. Baubehinderungsanzeigen werden nicht anerkannt.

Der AN (die von ihm benannte verantwortliche Person) hat durch entsprechende Absprachen mit dem Entsorger sicher zu stellen, dass der gesamte elektronische Schriftverkehr (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine etc.) im elektronischen Postfach des Bevollmächtigten abgelegt wird.

Ergänzende Untersuchungen (Haufwerksuntersuchungen, verdichtende Untersuchungen)

Sind im Rahmen ergänzender Untersuchungen (werden gesondert ausgeschrieben) **Haufwerksbeprobungen** erforderlich, erfolgt die Herstellung der Haufwerke durch den AN in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Anwesenheit. Die vom AN bereitzustellenden Zwischenlager sind so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei nicht gefährlichen Abfällen übernimmt der AG (bzw. der für ihn tätige Kontrollprüfer) die Probenahme und die Analytik und legt den weiteren Entsorgungsweg fest. Bei gefährlichen Abfällen erfolgt die Probenahme durch den Bevollmächtigten des AG unter Mitwirkung des AN. Analytik und Auswertung der Ergebnisse werden durch den Bevollmächtigten des AG veranlasst (ggf. Beteiligung eines Dritten), der in Abstimmung mit dem AG den Entsorgungsweg festlegt.

Nachweisverfahren beim Ausbau und der Entsorgung von gefährlichen Abfällen:

Für gefährliche Abfälle ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen.

Die Straßenbauverwaltung als AG ist der Abfallerzeuger und führt den Entsorgungsnachweis (Vorabnachweis).

Der Entsorgungsnachweis wird vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten mit dem vom AN verbindlich benannten Entsorger geführt.

Die Fristen gemäß Nachweisverordnung sind einzuhalten, verspätete oder unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die den Bauablauf beeinflussen. Sich daraus ergebende Kosten gehen zu Lasten des AN. Baubehinderungsanzeigen werden nicht anerkannt.

Folgender Ablauf ist im **Grundverfahren** vorgesehen.

- a) Der AN liefert dem AG die notwendigen Daten des Entsorgers.
- b) Der AG erstellt mit diesen Daten den Entsorgungsnachweis gem. eANV und verschickt diesen elektronisch an den Entsorger.
- c) Der Entsorger prüft die Daten, signiert die Annahmeerklärung (AE) und schickt diese elektronisch an die zuständige Entsorgerbehörde (in Thüringen TLVwA) weiter.
- d) Die Entsorgerbehörde muss dem Abfallerzeuger (AG) den Eingang der Nachweiseklärungen innerhalb von 12 Tagen bestätigen, sofern sie die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades nicht innerhalb dieser Frist bestätigt. Die Entsorgerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen über die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades entscheiden. Die Frist kann durch Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiseklärungen bzw. zur Vorlegung weiterer Unterlagen unterbrochen werden. Die Entsorgerbehörde erteilt eine Entsorgungsnachweisnummer und versendet den Entsorgungsnachweis mit Behördlicher Bestätigung (BB) an den AG und den Entsorger.

Erst nach Behördlicher Bestätigung kann die tatsächliche Entsorgung erfolgen.

Falls der verbindlich benannte Entsorgungsbetrieb im Besitz einer behördlichen Bestätigung zur Teilnahme am **privilegierten Verfahren** ist, entfällt die behördliche Bestätigung zur vorgesehenen Entsorgung (Ablauf im Grundverfahren, Schritt d).

Führen der Verbleibnachweise (Begleitscheine):

Es besteht die Pflicht zur elektronischen Signatur für alle Beteiligte.

Nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen der Begleitscheine hat die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person des AG (Bevollmächtigter) als Abfallerzeuger spätestens bei Übergabe, der Beförderer spätestens bei Übernahme sowie der Abfallentsorger spätestens bei Annahme der Abfälle die Begleitschiene auszufüllen und elektronisch (mit Signierkarte und Kartenlesegerät) zu signieren. **Die Reihenfolge der Unterschriftsleistungen ist zwingend vorgeschrieben und einzuhalten.** Die Zustimmung des Abfallerzeugers zur elektronischen Signatur des Beförderers an anderer Stelle als am Ort der Übergabe ist gem. § 19 (2) NachwV schriftlich und vor Durchführung der Beförderung zu erteilen.

Vor Übergabe der Abfälle signiert der Bevollmächtigte des AG. Je Begleitschein werden 2 Ausdrücke zur Quittierung der Übernahme erstellt und zur Baustelle gebracht, sofern der AN nicht vor Ort elektronisch signieren kann. Bei Übernahme der Abfälle signiert der Abfallbeförderer (der LKW-Fahrer). Das kann zunächst handschriftlich erfolgen, der Name muss lesbar dazugesetzt werden. Der Erzeuger und der Beförderer erhalten jeweils eine der beiden (hand)signierten Ausdrücke des Begleitscheins.

Der Entsorgungsnachweis ist in Kopie, der Begleitschein als Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins mit den Unterschriften des Erzeugers und des Beförderers in jedem Fahrzeug des Beförderers mitzuführen.

Alle Unterlagen im Rahmen der Nachweisverfahren sind dem AG bzw. dessen Bevollmächtigtem unaufgefordert im unmittelbaren Anschluss an die Entsorgungsmaßnahme, spätestens jedoch 3 Tage danach, zu übergeben.

Europäischer Abfallkatalog EAV

2-steller Ebene (Klasse)		4-steller Ebene (Gruppe)		6-steller Ebene (Abfallart)				
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	U-Faktor	Code	Bezeichnung		
01 00	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	-	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		
				1,30	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
		01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	-	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz		
				-	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		
				-	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		
				-	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
				-	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		
				1,50	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		
				0,53	01 03 99	Abfälle a.n.g.		
				1,40-1,80	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
		01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,40	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
				1,40	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
				1,80	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
				1,80	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
				1,80	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		
				1,70	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
				-	01 04 99	Abfälle a.n.g.		
				01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	1,40	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
		1,40	01 05 05*			ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		
		-	01 05 06*			Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
		1,40	01 05 07			barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
		1,40	01 05 08			chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
		-	01 05 99			Abfälle a.n.g.		
		-	02 01 01			Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
		02 00	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	1,10	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
						1,15	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
						0,40	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
1,03	02 01 06					tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschliesslich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		
-	02 01 07					Abfälle aus der Forstwirtschaft		
1,30	02 01 08*					Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten		
1,30	02 01 09					Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		
-	02 01 10					Metallabfälle		
0,80	02 01 99					Abfälle a.n.g.		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs					1,00	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
				0,90	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		
				1,12	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
				0,93	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
0,15-1,12	02 02 99			Abfälle a.n.g.				

02 00	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	02 03	0,95	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			
			1,35	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			
			1,05	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			
			1,15	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
			-	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
			0,95	02 03 99	Abfälle a.n.g.			
			02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	02 04	1,50	02 04 01	Rübenerde
						1,28	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
						-	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
						0,80	02 04 99	Abfälle a.n.g.
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	02 05	1,00	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
				-	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
				1,00	02 05 99	Abfälle a.n.g.		
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	02 06	0,90	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
				0,90-1,35	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		
				-	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
				-	02 06 99	Abfälle a.n.g.		
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	02 07	0,55-0,80	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		
				1,00	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		
				0,90	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		
0,60				02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			
-				02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
1,00-1,10				02 07 99	Abfälle a.n.g.			
03 00	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	03 01	0,50	03 01 01	Rinden und Korkabfälle			
			0,40-0,65	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten			
			0,40-0,65	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			
			1,05	03 01 99	Abfälle a.n.g.			
			03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	03 02	0,76	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
	0,76	03 02 02*				chlororganische Holzschutzmittel		
	0,76	03 02 03*				metallorganische Holzschutzmittel		
	1,20	03 02 04*				anorganische Holzschutzmittel		
	0,76	03 02 05*				andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
	-	03 02 99				Holzschutzmittel a. n. g.		
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				03 03	0,50	03 03 01
			1,00	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			
			1,10-1,30	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling			
			0,95	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			
			0,95	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			
			-	03 03 09	Kalkschlammabfälle			
			1,10	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			
			1,10	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			
	04 00	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	04 01	0,58	04 01 99	Abfälle a. n. g.		
				1,00	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		
1,20				04 01 02	geäschertes Leimleder			
1,05				04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			
1,00				04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe			
1,00				04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe			
1,20				04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
0,95				04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
0,50				04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			
0,50-0,75				04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			
1,20	04 01 99	Abfälle a.n.g.						

04 00	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	04 02 Abfälle aus der Textilindustrie	0,40	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
			0,90	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
			0,90-1,00	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
			0,90-1,00	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
			1,17	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
			1,17	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
			-	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
			-	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
			0,40	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
			0,40	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
			1,00	04 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 00	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	05 01 Abfälle aus der Erdölraffination	-	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
			1,03	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
			1,00	05 01 04*	saure Alkylschlämme	
			-	05 01 05*	verschüttetes Öl	
			1,20	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
			1,20	05 01 07*	Säureteere	
			1,10-1,30	05 01 08*	andere Teere	
			-	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
			-	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
			-	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
			0,90	05 01 12*	säurehaltige Öle	
			1,30	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
			-	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
			1,60	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
			1,05	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	
			1,30	05 01 17	Bitumen	
			1,05-1,24	05 01 99	Abfälle a.n.g.	
		05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	1,20	05 06 01*	Säureteere
				1,30	05 06 03*	andere Teere
				-	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
				0,90-1,24	05 06 99	Abfälle a.n.g.
		05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	1,20	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
				1,00	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
1,50	05 07 99			Abfälle a.n.g.		
06 00	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	1,05-1,10	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
			1,05	06 01 02*	Salzsäure	
			1,05	06 01 03*	Flusssäure	
			1,05	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
			1,05	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
			-	06 01 06*	andere Säuren	
			1,05	06 01 99	Abfälle a.n.g.	
		06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	1,05	06 02 01*	Calciumhydroxid
				0,80	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
				-	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
				1,00-1,03	06 02 05*	andere Basen
				1,05	06 02 99	Abfälle a.n.g.
		06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	1,30	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
				0,98-1,50	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
				0,98-1,50	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
				1,26	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
				1,26	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
				1,10-1,50	06 03 99	Abfälle a.n.g.
		06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	1,30	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
				1,50	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
				0,98-1,30	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
				1,03-1,20	06 04 99	Abfälle a.n.g.

06 00	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	-	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
			-	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
		06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	1,05	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
				1,05	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
				1,17	06 06 99	Abfälle a.n.g.
		06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	1,30-1,50	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
				0,70	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
				1,50	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
				-	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
				1,50	06 07 99	Abfälle a.n.g.
		06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	-	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
				1,50	06 08 99	Abfälle a. n. g.
		06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	1,50	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
				1,50	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,50	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
				-	06 09 99	Abfälle a.n.g.
		06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	1,30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,30	06 10 99	Abfälle a. n. g.
		06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	1,17	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
				1,17	06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	0,76	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide		
		0,70-0,80	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (ausser 06 07 02)		
		0,60	06 13 03	Industrieruß		
		1,50	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
		-	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		
		0,80-1,00	06 13 99	Abfälle a.n.g.		
07 00	Abfälle aus organisch chemischen Prozessen	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	1,07	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,95	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,89	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,95-0,96	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				0,90-0,95	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				0,50-0,70	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
				0,50-0,70	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
				-	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
				0,80-1,30	07 01 99	Abfälle a.n.g.
		07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	1,10	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,95	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,89	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
				0,95-0,96	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
				0,90-0,96	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
				0,50-0,70	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
				0,50-0,70	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
				-	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
				0,20-0,90	07 02 13	Kunststoffabfälle
-	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten				
-	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen				
-	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle				
-	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten				
0,95	07 02 99	Abfälle a.n.g.				

07 00	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (ausser 06 11)	1,10	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,95	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,89	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,95-0,96	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
				0,90-0,95	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
				0,50-0,70	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
				0,50-0,70	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
				-	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
				-	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
				1,17	07 03 99	Abfälle a.n.g.	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (ausser 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (ausser 03 02) und anderen Bioziden	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (ausser 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (ausser 03 02) und anderen Bioziden	1,10	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,89	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95-0,96	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,90-0,95	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,50-0,70	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					0,50-0,70	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					-	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
					-	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
					-	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	0,76	07 04 99	Abfälle a.n.g.				
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	1,10	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,89	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95-0,96	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,90-0,95	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,50-0,70	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					0,50-0,70	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					-	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
					-	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
					-	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	-	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen				
	0,50	07 05 99	Abfälle a.n.g.				
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	1,00	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,89	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
					0,95-0,96	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,90-0,95	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
					0,50-0,70	07 06 09*	halogen. Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					0,50-0,70	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
					-	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
					-	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
0,77					07 06 99	Abfälle a.n.g.	
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	1,10	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,95	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,89	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
				0,95-0,96	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
				0,90-0,95	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
				0,50-0,70	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
				0,50-0,70	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

07 00	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	-	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
				0,80-1,00	07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 00	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	0,70	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
				0,70	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
				1,20	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
				1,20	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
				1,20	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
				1,20	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
				1,20	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
				0,70-1,20	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
				0,70-1,10	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
				0,70-1,10	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
				-	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
				0,80	08 01 99	Abfälle a.n.g.
		08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe)	1,17-1,45	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
				1,50	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
				1,75	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
				-	08 02 99	Abfälle a.n.g.
		08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	1,15	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
				1,15	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
				1,15	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,15	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
				1,15	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,15	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
				-	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
				0,30	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
				0,30	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
				-	08 03 19*	Dispensionsöl
				1,00	08 03 99	Abfälle a.n.g.
				08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien)	1,00
		1,00-1,10	08 04 10			Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
		1,00	08 04 11*			klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
		1,10	08 04 12			klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
		1,00	08 04 13*			wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
		1,00	08 04 14			wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
		1,10	08 04 15*			wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
		1,10	08 04 16			wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
		-	08 04 17*			Harzöle
		-	08 04 99	Abfälle a.n.g.		
		08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	-	08 05 01*	Isocyanatabfälle

09 00	Abfälle aus der fotografischen Industrie	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	0,97	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
				0,97	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
				0,97	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
				0,97	09 01 04*	Fixierbäder
				0,97	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
				-	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
				0,55	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
				0,55	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
				-	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
				-	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
				1,10	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
				-	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silber-rückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
				10 00	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 01
0,70	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt				
1,00	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung				
1,00	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung u. Feuerung mit (unbehandeltem) Holz				
1,00	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung				
1,02	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form				
1,10	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen				
1,05	10 01 09*	Schwefelsäure				
-	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen				
0,70	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten				
0,70	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen				
1,00	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten				
1,00	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen				
1,16	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
1,16	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen				
1,00	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
1,00	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen				
1,30	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten				
1,30	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen				
-	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung				
-	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke				
-	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				
0,50-1,00	10 01 99	Abfälle a.n.g.				
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	1,21	10 02 01			Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
		1,80	10 02 02			unverarbeitete Schlacke
		4,13	10 02 07*			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		4,13	10 02 08			Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
		1,26-4,13	10 02 10			Walzzunder
		-	10 02 11*			öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
		-	10 02 12			Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
		1,60	10 02 13*			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		1,60	10 02 14			Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
		1,75	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		
		1,80	10 02 99	Abfälle a.n.g.		

10 00	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	1,05	10 03 02	Anodenschrott	
				1,80	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	
				1,10	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
				1,80	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	
				1,80	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	
				1,80	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
				1,80	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
				1,00-1,80	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
				1,00-1,80	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
				1,40	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
				1,40	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
				-	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
				-	10 03 22	Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
				1,40	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
				1,40	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
				1,80	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
				1,80	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
				0,90	10 03 27*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
				-	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
				1,30	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
				1,30	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
				1,60-1,73	10 03 99	Abfälle a. n.g.	
				10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	1,80	10 04 01*
	1,80	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)				
	0,90	10 04 03*	Calciumarsenat				
	1,40	10 04 04*	Filterstaub				
	2,90	10 04 05*	andere Teilchen und Staub				
	1,40	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				
	1,80	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				
	0,90	10 04 09*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				
	-	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen				
	1,05-2,90	10 04 99	Abfälle a. n.g.				
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	1,80			10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
			1,40			10 05 03*	Filterstaub
			3,43			10 05 04	andere Teilchen und Staub
			1,40	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
			1,80	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
			0,90	10 05 08*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
			-	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		
			-	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		
			-	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		
	1,20-3,43	10 05 99	Abfälle a. n.g.				
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	1,80	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)		
-			10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)			
1,40			10 06 03*	Filterstaub			
-			10 06 04	andere Teilchen und Staub			
1,80			10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
1,40			10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			
-			10 06 09*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			
-			10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			
1,40-2,67	10 06 99	Abfälle a. n.g.					

10 00	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	1,80	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
				-	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
				1,40	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
				-	10 07 04	andere Teilchen und Staub
				1,80	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
				0,90	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
				-	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
				1,05-2,67	10 07 99	Abfälle a. n.g.
		10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	1,30	10 08 04	Teilchen und Staub
				1,80	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
				1,80	10 08 09	andere Schlacken
				1,80	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
				1,80	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
				-	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
				-	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
				-	10 08 14	Anodenschrott
				1,40	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
				1,40	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
				1,80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,80	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
				0,90	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
				-	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
				1,05-2,67	10 08 99	Abfälle a.n.g.
		10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	1,80	10 09 03	Ofenschlacke
				1,80	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
				1,80	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
				1,80	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
				1,80	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
				1,25	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
				1,25	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
				-	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
				-	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
				-	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
				1,50-4,13	10 09 99	Abfälle a.n.g.
				10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	1,80
		1,80	10 10 05*			gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
		1,80	10 10 06			Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
		1,80	10 10 07*			gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
		1,80	10 10 08			Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
		1,40	10 10 09*			Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
-	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt				
-	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten				
-	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen				
-	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten				
-	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen				

10 00	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	-	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
				-	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
				1,50	10 10 99	Abfälle a.n.g.	
		10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	0,90	10 11 03	Glasfaserabfall	
				-	10 11 05	Teilchen und Staub	
				1,48	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
				1,48	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
				1,20-1,27	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	
				1,20-1,27	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
				0,95-1,15	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
				0,95-1,15	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
				1,50	10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
				1,50	10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
				-	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
				-	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
				-	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
		-	10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			
	1,50-1,80	10 11 99	Abfälle a.n.g.				
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	1,50	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
			1,25	10 12 03	Teilchen und Staub		
			-	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
			1,50	10 12 06	verworfenen Formen		
			1,80	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		
			1,50	10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
			1,50	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		
			1,17-1,45	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		
			1,17-1,45	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		
			-	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
			0,40-1,80	10 12 99	Abfälle a.n.g.		
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	-	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		
			1,64	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
			0,34-1,46	10 13 06	Teilchen und Staub (ausser 10 13 12 und 10 13 13)		
			-	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
			1,50	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		
			1,50	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		
			1,70	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
			1,50	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
			1,50	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		
			1,80	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		
			1,50	10 13 99	Abfälle a.n.g.		
	1014	Abfälle aus Krematorien	1,50	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		
	11 00	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	0,98	11 01 05*	saure Beizlösungen
					-	11 01 06*	Säuren a.n.g.
					1,25	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
					1,30	11 01 08*	Phosphatierschlämme
					1,30	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
					1,30	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
					1,30	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
					1,30	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
					1,30	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

11 00	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	1,30	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
			1,10-1,30	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
			0,90	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
			1,10-1,80	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,10-1,80	11 01 99	Abfälle a. n. g.
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	1,87	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschliesslich Jarosit, Goethit)
			1,00-1,20	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
			1,05-1,87	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,05-1,87	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
			1,26-2,07	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	1,05-1,30	11 02 99	Abfälle a. n. g.
			1,67	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	1,67	11 03 02*	andere Abfälle
			1,10	11 05 01	Hartzink
			1,26	11 05 02	Zinkasche
1,40			11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
-			11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
12 00	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	2,00	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
			4,13	12 01 02	Eisenstaub und -teile
			2,90	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
			1,10	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
			0,90	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
			0,98	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
			0,98	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen)
			0,98	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
			0,98	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
			0,98-0,99	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
			0,95	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
			1,30-3,43	12 01 13	Schweißabfälle
			0,95-1,50	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
			0,95-1,50	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
			1,70	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,70	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
			1,10-1,15	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
			0,98	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
	1,10-1,15	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
	1,10-1,15	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		
0,35-4,68	12 01 99	Abfälle a.n.g.			
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (ausser 11)	1,10	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
		0,92	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
13 00	13 01	Abfälle von Hydraulikölen	1,20	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten
			0,95	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
			0,95	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
			0,95	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
			0,95	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
			-	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
			-	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
			0,90	13 01 13*	andere Hydrauliköle
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	0,96	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
			0,95	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
			0,99	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
			0,99	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
			0,90-0,99	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 00	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	1,20	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
			0,95	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
			0,95	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
			0,95	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
			0,95	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 04	Bilgenöle	0,90-0,95	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
			0,95	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
			0,95	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	0,95	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
			1,20	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
			1,20	13 05 02*	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
			1,20	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	0,90	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
			0,90	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
			0,9-1,2	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
			0,90	13 07 01*	Heizöl und Diesel
			0,90	13 07 02*	Benzin
13 08	Ölabfälle a.n.g.	0,90	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschliesslich Gemische)	
		-	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
		0,95-1,00	13 08 02*	andere Emulsionen	
		-	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
14 00	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	0,90	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
			0,90-1,51	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
			0,79-1,20	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
			1,05-1,14	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
			1,05-1,14	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 00	15 01	Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	0,13-0,17	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
			0,11	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
			0,58	15 01 03	Verpackungen aus Holz
			0,70-1,50	15 01 04	Verpackungen aus Metall
			0,40-0,50	15 01 05	Verbundverpackungen
			0,11-0,8	15 01 06	gemischte Verpackungen
			0,30	15 01 07	Verpackungen aus Glas
			-	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
			0,58-0,70	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			-	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschliesslich geleerter Druckbehältnisse
	15 02	Aufsug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	0,40-0,95	15 02 02*	Aufsug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			0,40-0,95	15 02 03	Aufsug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 00	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 16 06 und 16 08)	0,2	16 01 03	Altreifen
			-	16 01 04*	Altfahrzeuge
			1,00	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
			0,95	16 01 07*	Ölfiler
			1,50	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
			-	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
			-	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
			-	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
			-	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
			0,80	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
			-	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
			-	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
			0,70	16 01 16	Flüssiggasbehälter
			-	16 01 17	Eisenmetalle
-	16 01 18	Nichteisenmetalle			
-	16 01 19	Kunststoffe			

16 00	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (ausser 13, 14, 16 06 und 16 08)	-	16 01 20	Glas
				-	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
				-	16 01 22	Bauteile a.n.g.
				0,60	16 01 99	Abfälle a.n.g.
		16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	0,95	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
				-	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
				-	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
				-	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
				-	16 02 13*	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
				-	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
				-	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
				-	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
		16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	-	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
				-	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
		16 04	Explosivabfälle	0,60	16 04 01*	Munition
				0,40	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
				0,90	16 04 03*	andere Explosivabfälle
		16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,70	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)
				0,70	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
				0,90-1,30	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschliesslich Gemische von Laborchemikalien
				1,30	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
				0,90	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
				0,90-1,30	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
				16 06	Batterien und Akkumulatoren	4,30
		4,00	16 06 02*			Ni-Cd-Batterien
		4,00	16 06 03*			Quecksilber enthaltende Batterien
		4,00	16 06 04			Alkalibatterien (ausser 16 06 03)
		-	16 06 05			andere Batterien und Akkumulatoren
		1,10	16 06 06*			getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
		16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (ausser 05 und 13)	0,9-1,2	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
				1,03-1,05	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
				-	16 07 99	Abfälle a.n.g.
		16 08	Gebrauchte Katalysatoren	1,00	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (ausser 16 08 07)
				1,00	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
				1,00	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
				1,00	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (ausser 16 08 07)
				1,00	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
				1,00	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
				1,00	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		16 09	Oxidierende Stoffe	-	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
				-	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
-	16 09 03*			Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid		
1,03	16 09 04*			oxidierende Stoffe a. n. g.		

16 00	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	1,00-1,03	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,00-1,03	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
			1,00-1,03	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,00-1,03	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1,80	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,80	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
			1,80	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,80	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
			1,80	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,80	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 00	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	1,30	17 01 01	Beton
			1,30	17 01 02	Ziegel
			1,30	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
			1,30	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,30	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	0,50	17 02 01	Holz
			1,20	17 02 02	Glas
			0,60	17 02 03	Kunststoff
			-	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	1,80	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
			1,80	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
			0,70-0,92	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	2,67	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
			1,73	17 04 02	Aluminium
			2,90	17 04 03	Blei
			3,43	17 04 04	Zink
			2,00	17 04 05	Eisen und Stahl
			2,67	17 04 06	Zinn
			-	17 04 07	gemischte Metalle
			1,73-3,43	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			3,40	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
			3,40	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
	17 05	Boden (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	1,80	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,80	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
			1,80	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
			1,35	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
			1,80	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
			1,80	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
			1,50	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	0,40	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
			0,90	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
			1,50	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	0,34	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
			0,34	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	-	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
			-	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

17 00	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	-	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
				0,60	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 00	Abfälle aus der human-medizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	0,50	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (ausser 18 01 03)
				0,55	18 01 02	Körperteile und Organe, einschliesslich Blutbeutel und Blutkonserven (ausser 18 01 03)
				0,50	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
				0,50	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
				0,50	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
				0,50	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
				0,50	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
				0,50	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
		0,50-1,50	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		
		18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	0,50	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
				1,20	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
				1,10	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
				0,50	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
				0,50	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
				-	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
				-	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 00	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	2,00
		1,10	19 01 05*			Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
		1,00	19 01 06*			wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
		1,10	19 01 07*			feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
		1,10	19 01 10*			gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
		0,90	19 01 11*			Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
		0,90	19 01 12			Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
		0,90	19 01 13*			Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
		0,90	19 01 14			Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
		0,90	19 01 15*			Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	0,90	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			
	1,10	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			
	-	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen			
	-	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			
	-	19 01 99	Abfälle a.n.g.			
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschliesslich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	1,50	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschliesslich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	
			-	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
			1,20	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
			1,20	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
			0,90	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
-			19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
-			19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
-			19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		
-			19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
-			19 02 99	Abfälle a. n. g.		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)	-	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle		
		-	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		
		-	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		
-	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen				

19 00	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	-	19 04 01	verglaste Abfälle
			1,50	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
			-	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
			-	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	-	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
			-	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
			-	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
				19 05 99 00	Abfälle a.n.g. nicht differenzierbar
			-	19 05 99 01	Kompost (spezifikationsgerecht)
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	-	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
			-	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
			-	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
			-	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
			-	19 06 99	Abfälle a.n.g.
	19 07	Deponiesickerwasser	1,00	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
			1,00	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	0,80	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
			1,40	19 08 02	Sandfangrückstände
			1,20	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
			0,90	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
			1,10-1,30	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
			-	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
			0,93	19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten
			0,93-1,52	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
			1,52	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
			1,52	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
			1,52	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
			1,52	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
			1,10	19 08 99	Abfälle a.n.g.
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	0,50	19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
			1,12	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
			1,10	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
			0,80	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
			0,80	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
			1,10-1,30	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
			1,30	19 09 99	Abfälle a.n.g.
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	0,30	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
			0,30	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
			0,30	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
			0,30	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
			0,30	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
			0,30	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	0,70-1,60	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
			1,20	19 11 02*	Säureteere
			1,00	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
			-	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
			-	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
-			19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
-			19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
1,15			19 11 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	0,30	19 12 01	Papier und Pappe	
			19 12 01 00	Papier und Pappe "nicht differenzierbar"	
			19 12 01 01	Untere Sorten (Gruppe I)	
			19 12 01 02	Mittlere Sorten (Gruppe II)	

19 00	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		19 12 01 03	Bessere Sorten (Gruppe III)
					19 12 01 04	Krafthaltige Sorten (Gruppe IV)
					19 12 01 05	Sondersorten (Gruppe V)
				0,58	19 12 02	Eisenmetalle
				0,58	19 12 03	Nichteisenmetalle
				0,30	19 12 04	Kunststoff und Gummi
				-	19 12 05	Glas
					19 12 05 00	Glas nicht differenzierbar
					19 12 05 01	Weissglas
					19 12 05 02	Braunglas
					19 12 05 03	Grünglas
					19 12 05 04	Buntglas
					19 12 05 05	Mischglas
				0,58	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
				0,58	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
				-	19 12 08	Textilien
				1,80	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
				-	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
				0,58	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
		0,40-0,50	19 12 12	sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
		19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	1,80	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,80	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
				1,80	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
				-	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
				-	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
				-	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
-	19 13 08			wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen		
20 00	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	0,13-0,17	20 01 01	Papier und Pappe
				1,20	20 01 02	Glas
				0,60	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
				0,40	20 01 10	Bekleidung
				0,40	20 01 11	Textilien
				0,90-1,07	20 01 13*	Lösemittel
				-	20 01 14*	Säuren
				-	20 01 15*	Laugen
				0,97	20 01 17*	Fotochemikalien
				0,76	20 01 19*	Pestizide
				0,63-1,27je Stck 300g	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
				-	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
				0,60-0,95	20 01 25	Speiseöle und -fette
				0,95	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
				1,15	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,15	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
				1,05	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
				1,05	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
				0,50	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
				0,50	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
4,30	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				
4,30	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				

20 00	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (ausser 15 01)	-	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
				-	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
				0,48	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
				0,48	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
				0,58-2,00	20 01 39	Kunststoffe
				0,006-2,0	20 01 40	Metalle
				-	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
				-	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
				0,40	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
				1,80	20 02 02	Boden und Steine
		-	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
		20 02	Garten- und Parkabfälle (einschliesslich Friedhofsabfälle)	0,1	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
					20 03 01 00	Siedlungsabfälle nicht differenzierbar
					20 03 01 01	Hausmüll
					20 03 01 04	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
					20 03 01 04	Abfälle aus der Biotonne
				0,60	20 03 02	Marktabfälle
				0,80	20 03 03	Straßenkehricht
				1,09	20 03 04	Fäkalschlamm
				0,80	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
				0,10-0,91	20 03 07	Sperrmüll
		20 03	Andere Siedlungsabfälle	-	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

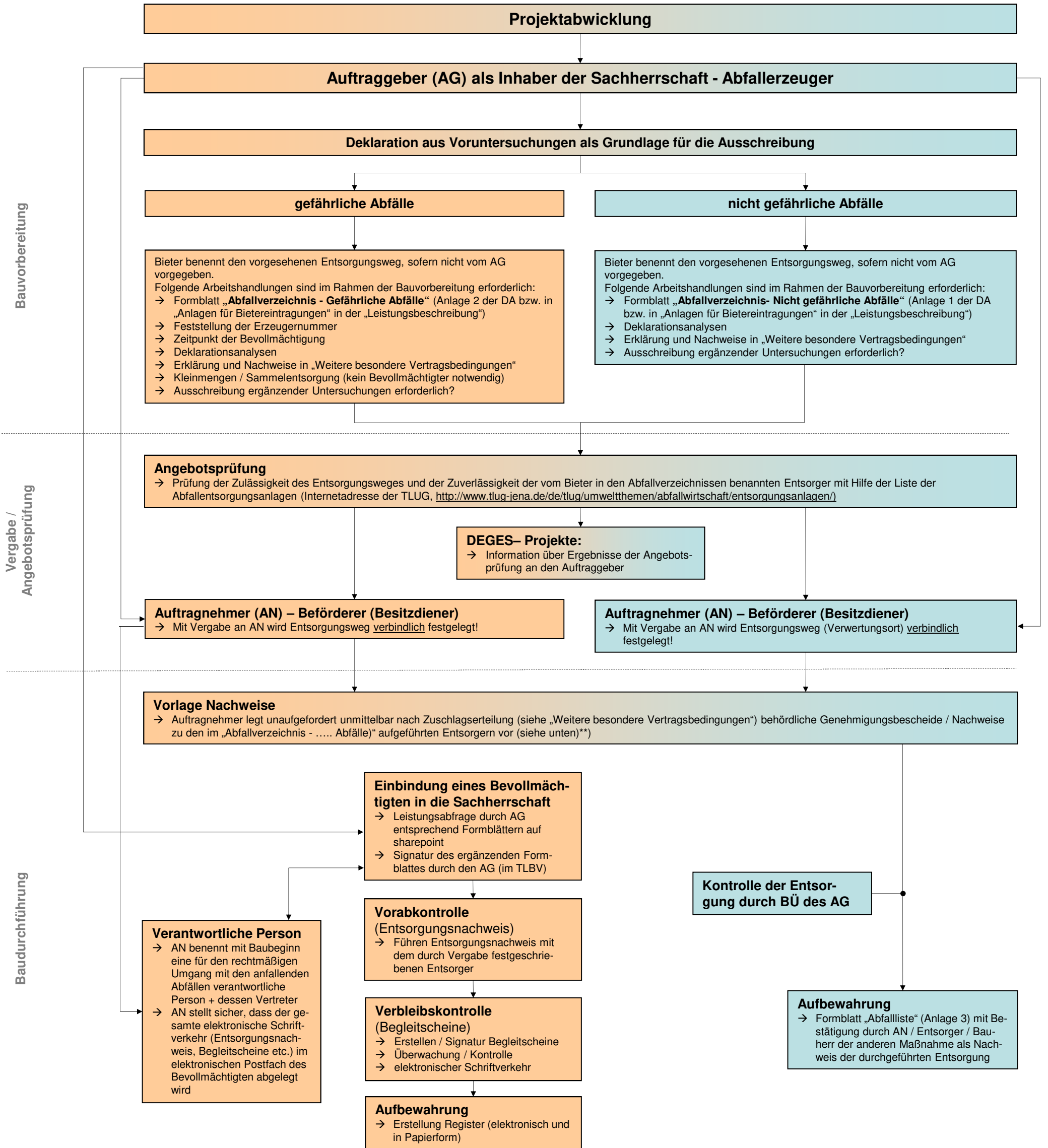
LB	GT	AE	KURZGRUNDTEXT GRUNDTEXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
900	9		SONSTIGES	
900	902	t	Gefährl. Abfall < 20t entsorgen	900 902
		/	Gefährlichen Abfall laden und der Sammelentsorgung zuführen. Kein Wiedereinbau. Material ist schadstoffhaltig; Schadstoffgehalte oberhalb der Grenzwerte für gefährlichen Abfall. Genaue Beschaffenheit des Materials nach Unterlagen des AG. Angabe der Anfallstelle auf Übernahmeschein durch AG. Entsorgung über gültigen Sammelentsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung. Übergabe per Übernahmeschein. Menge pro Anfallstelle maximal 20 Tonnen. Netznotenbezug der Anfallstelle und zugehörige Abfallmenge ermitteln. *** Mit "Erdbau" (LB 106). *** Mit "Schichten ohne Bindemittel" (LB 112).	
	1.0			
	1.1		Sanierung kleinflächiger, ggf. zusammenhängender Schadstellen sowie Entsorgung anderer Abfälle < 20t. Bis 5 Anfallstellen.	Kleinfl.bis5AnfSt
	1.2		Sanierung kleinflächiger, ggf. zusammenhängender Schadstellen sowie Entsorgung anderer Abfälle < 20t. Über 5 bis 10 Anfallstellen.	Kleinfl.6-10AnfSt
	1.3		Sanierung kleinflächiger, ggf. zusammenhängender Schadstellen sowie Entsorgung anderer Abfälle < 20t. Über 10 bis 20 Anfallstellen.	Kl.-fl.11-20AnfSt
	1.4		Reinigung/Wartung von Entwässerungsanlagen. Bis 5 Anfallstellen.	EntwAnl.bis5AnfSt
	1.5		Reinigung/Wartung von Entwässerungsanlagen. Über 5 bis 10 Anfallstellen.	EntwAnl.6-10AnfSt
	1.6		Reinigung/Wartung von Entwässerungsanlagen. Über 10 bis 20 Anfallstellen.	EntwAnl11-20AnfSt
	2.1		Boden.	Boden
	2.2		Boden mit Bauschutt.	Boden m.Bauschutt
	2.3		Bauschutt.	Bauschutt
	2.4		Wilde Deponie.	Wilde Deponie
	2.5		Ölhaltiger Schlamm	Ölhalt. Schlamm
	2.6		Teer-/pechhaltige Befestigung.	Teer-/pechh.Bef.
	2.7		Teer-/pechhaltige Brückendichtung.	Teer-/pech.Dicht.
	2.9		Schicht =...	... Freitext ...
	3.1		Deponieklasse I nach Deponieverordnung.	Deponieklasse I
	3.2		Deponieklasse II nach Deponieverordnung.	Deponieklasse II
	3.3		Deponieklasse III nach Deponieverordnung.	Deponieklasse III
	3.4		Deponieklasse IV nach Deponieverordnung.	Deponieklasse IV
	3.5		Verwertungsklasse B nach RuVA.	RuVA B
	3.6		Verwertungsklasse C nach RuVA.	RuVA C

Forts. 900 902

LB	GT	AE	KURZGRUNDTEXT GRUNDTEXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
900	902	Forts.		900 902
4.1			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.	Abf.-Schl.170106*
4.2			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	Abf.-Schl.170204*
4.3			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 03 01* kohlenreicherhaltige Bitumengemische.	Abf.-Schl.170301*
4.4			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten.	Abf.-Schl.170503*
4.5			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält.	Abf.-Schl.170507*
4.6			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält.	Abf.-Schl.170601*
4.7			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.	Abf.-Schl.170603*
4.8			Abfallschlüsselnummer u. Abfallbezeichnung n. AVV: 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten.	Abf.-Schl.170903*
4.9			Abfallbezeichnung u. Abfallschlüsselnummer n. AVV Freitext ...
	***		<i>Angaben exakt nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).</i>	
900	904	Psch	Abfallliste f. nicht .gefährl. Abf.	900 904
			Leistung umfasst die Führung der Abfallliste für alle nicht gefährlichen Abfälle, die infolge Verdrängung, fehlender Eignung oder mangels Wieder- verwendungsmöglichkeit nicht innerhalb der Baustelle verbleiben und bei denen die Führung der Abfallliste nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Abfallliste ist dem Auftraggeber bis spätestens zur Schlussabnahme als Excel-Tabelle (Dateiformat .xls) zu übergeben. Pauschale gilt	
1.01			für alle Leistungen dieses Leistungsverzeichnisses.	f.ges.LeistgsVerz
1.02			für alle Leistungen dieses Abschnittes dieses Leistungsverzeichnisses.	f. dies.Abschnitt
1.03			für alle Leistungen dieses Unterabschnittes dieses Leistungsverzeichnisses.	f.dies.UntAbschn.
1.04			für die nachfolgende Leistungsposition.	f.nachfolgende OZ
1.05 /			für Leistungen nach Unterlagen des AG.	nach Unterlag. AG
1.99			für Freitext ...

LB	GT	AE	KURZGRUNDTTEXT GRUNDTTEXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
900	906	m3	Haufwerke für Probenahme herstellen	900 906
	/		<p>Haufwerke für Probenahme nach LAGA PN 98 auf Anweisung des AG herstellen. Geeignete Fläche bereitstellen. Zu untersuchendes Material laden und zur vorbereiteten Fläche transportieren. Haufwerk als regelmäßigen geometrischen Körper (trapezförmige Miete, Kegelhalde) herstellen. Herstellung mit Bagger oder Radlader, dabei Material homogenisieren. Entmischung vermeiden, Vermischungsverbot beachten. Flächen und Haufwerke sind so herzustellen, dass Umweltschäden vermieden werden. Beschaffenheit des Materials nach Unterlagen des AG. Mithilfe bei der Probenahme mit geeignetem Baugerät. Probenahme erfolgt durch den AG. Leistung gilt</p> <p>*** Mit "Erdbau" (LB 106). *** Mit "Schichten ohne Bindemittel" (LB 112).</p>	
1.1			für dieses Leistungsverzeichnis.	f.ges.LeistgsVerz
1.2			für diesen Abschnitt dieses Leistungsverzeichnisses.	f. dies.Abschnitt
1.3			für diesen Unterabschnitt dieses Leistungsverzeichnisses.	f.dies.UntAbschn.
1.4			für die nachfolgende Leistungsposition.	f.nachfolgende OZ
1.5	/		für Leistungen nach Unterlagen des AG.	nach Unterlag. AG
1.9			für Freitext ...
2.1			Haufwerk aus gefährlichem Abfall.	
2.2			Haufwerk aus nicht gefährlichem Abfall.	
3.00				
3.01			Abfall aus gebundenem Oberbau.	gebund. Oberbau
3.02			Abfall aus ungebundenem Oberbau.	ungebund. Oberbau
3.03			Abfall = Boden.	Abfall = Boden
3.04			Abfall = Bauschutt.	Abfall= Bauschutt
3.05			Abfall = Asphaltfräsgut.	Abfall=AsphFräsg.
3.06	/		Abfall nach Unterlagen des AG.	nach Unterlag. AG
3.99			Abfall = Freitext ...

Ablaufschema Dienstanweisung Nachweisführung gem. KrWG / NachwV *)



***) Nachweise „gefährliche Abfälle“

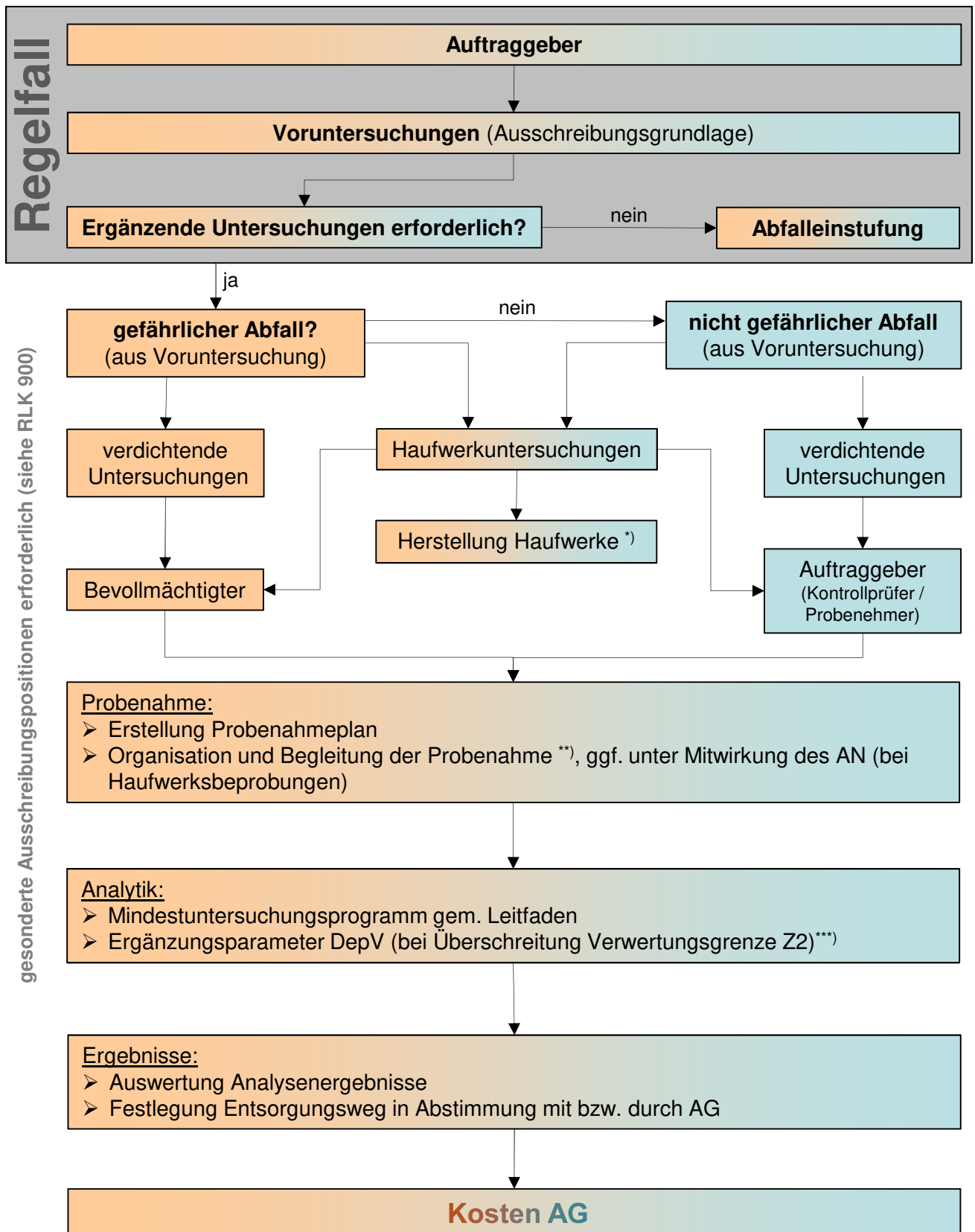
- behördlicher Genehmigungsbescheid der Anlage
- die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge
 - zugelassene Abfallschlüssel nach AVV
 - Annahmegrenzwerte für Belastungen
 - Kapazitätsbegrenzungen
- ggf. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG
- geeignete Nachweise für nicht zertifizierte Entsorgungsbetriebe

***) Nachweise „nicht gefährliche Abfälle“

- **Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe**
 - behördlicher Genehmigungsbescheid der Anlage
 - die für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge
 - zugelassene Abfallschlüssel nach AVV
 - Annahmegrenzwerte für Belastungen
 - Kapazitätsbegrenzungen
 - ggf. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG
- **Entsorgung durch Bieter / in anderen Maßnahmen**
 - Benennung des Verwertungsortes / Zwischenlagers
 - Nachweis über Zulässigkeit der Verwertung (z.B. Baurecht, Erfüllung der LAGA-Einbauklassen)
 - Erklärung des Entsorgers (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der Verwertung der Abfälle einverstanden ist

*) Sofern von der vorgesehenen Verwertung andere Rechtsbereiche berührt werden, sind die dort geltenden Verordnungen vorrangig zu berücksichtigen (z.B. Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung etc.)

Ablaufschema Ergänzende Untersuchungen



*) Herstellung der Haufwerke durch den AN in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Anwesenheit. Kosten trägt AN.

***) Die Qualifikation des Probenehmers ist durch ein Zertifikat (Teilnahme an einem Lehrgang zur Probenentnahme fester Abfälle nach LAGA PN 98) nachzuweisen.

****) Bei teer- / pechhaltigen Straßenausbaustoffen siehe RuVA.